

**Anweisung  
zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers.**

**Vom 20. April 1955**

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 10. März 1955 über Maßnahmen zur Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion (GBI. I S. 177) sowie des § 5 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 18. März 1954 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung des Kartoffelkäfers — (GBI. S. 312) wird für das Jahr 1955 im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten folgende Anweisung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers erlassen:

I.

**Einteilung in Bekämpfungszonen**

Für die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen wird das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik in zwei Zonen eingeteilt:

Befallszone I: Die Bezirke Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam, Frankfurt/Oder, Magdeburg und Halle;

Befallszone II: Die Bezirke Rostock, Cottbus, Erfurt, Gera, Suhl, Dresden, Leipzig und Karl-Marx-Stadt.

II.

**Aufstellung von Plänen**

Die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise und die Bürgermeister haben folgende Pläne auszuarbeiten:

1. Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, bis zum 1. Mai 1955 einen Organisationsplan, in dem u. a. eine operative Reserve an chemischen Mitteln, insbesondere an HCC-Mitteln, vorzusehen ist.
2. Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, bis zum 10. Mai 1955 einen Organisations- und Einsatzplan.
3. Die Bürgermeister in Zusammenarbeit mit den Pflanzenschutzwarten bis zum 15. Mai 1955 einen Bekämpfungsplan.

III.

**Beschilderung**

1. Sämtliche mit Kartoffeln bepflanzten Flächen sind vom Nutzungsberechtigten mit einer Tafel zu kennzeichnen, auf der wetterbeständig und gut lesbar der Name der Gemeinde oder des Ortsteiles, zu dem das Feld gehört, der Name des Nutzungsberechtigten und die Größe in Hektar vermerkt sind.
2. Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, daß die Tafel vom Tage des Auspflanzens der Kartoffeln an bis zur Aberntung an gut sichtbarer Stelle des betreffenden Feldes stehen bleibt.

IV.

**Entfernen von Kartoffelpflanzen**

Vom Beginn der Vegetationszeit an sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, die auf vorjährigen Kartoffelflächen und auf Mietenplätzen oder die aus

sonstigen Ernterückständen außerhalb der Kartoffel-anbaufläche wild auflaufenden Kartoffelpflanzen zu entfernen sowie die Käfer, Larven und Eigelege durch Bestäuben mit Hexa-Mitteln zu vernichten, um die Bildung von Kartoffelkäferbrutstätten zu verhindern.

V.

**Organisation und Durchführung der Feldkontrollen**

1. Jeder Nutzungsberechtigte hat mindestens einmal wöchentlich seine mit Kartoffeln oder Tomaten bestellten Felder auf Befehl durch den Kartoffelkäfer und seine Entwicklungsstadien zu überprüfen. Das Auftreten des Schädlings ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.
2. Zur Unterstützung der Anbauer von Kartoffeln sind von den Räten der Städte und Gemeinden Kontrollgruppen aufzustellen, denen bestimmte Flächen zuzuweisen sind, auf denen sie während der ganzen Bekämpfungszeit die Feldkontrollen durchzuführen haben. Die Kontrollgruppen und die zugeteilten Kontrollgebiete sind ortsüblich bekanntzugeben.
3. Die Räte der Städte und Gemeinden setzen die Kontrolltage und -Zeiten im Einvernehmen mit den Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, fest und geben sie öffentlich bekannt. Wenn ein Kontrolltag nicht ausreichend ist, sind für die Kontrolle zwei aufeinanderfolgende Tage zu bestimmen.
4. Von den Räten der Städte und Gemeinden sind vom Auflaufen an Kontrollen aller Kartoffelfelder unter Beteiligung der Bevölkerung so zu organisieren, daß in der Befallszone I eine viermalige und in der Befallszone II eine fünfmalige Kontrolle der gesamten Kartoffelanbaufläche gewährleistet ist. Im Frühjahr ist während des Auflaufens der Kartoffeln die erste Kontrolle durchzuführen und dabei auch auf wildauflaufende Kartoffeln zu achten.
5. Soweit notwendig, ordnen das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft oder die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, besondere Kontrollen an.
6. Die Kontrolle der Hausgärten, Gartenkolonien und sonstigen eingefriedeten Flächen erfolgt nur durch den Nutzungsberechtigten und entbindet diesen nicht von der Beteiligung an den Feldkontrollen.
7. In den Gartenkolonien sind die Vorstände der Gartenkolonien für die ordnungsgemäße Kontrolle, für die Durchführung der chemischen Bekämpfung und die Meldung der befallenen Flächen an die Räte der Städte bzw. Gemeinden verantwortlich.
8. Die Feldkontrollen haben in den wärmsten, hellsten Tagesstunden zu erfolgen. Durch Regentage ausfallende Kontrollen sind am nächstfolgenden regenfreien Tag nachzuholen.
9. Die Räte der Städte und Gemeinden haben einen Leiter der Feldkontrollen zu bestimmen, der für die Durchführung der Feldkontrollen verantwortlich ist. Als Leiter der Feldkontrollen ist möglichst ein Mitarbeiter des Rates der Stadt bzw. Gemeinde einzusetzen.
10. Den örtlichen Verhältnissen entsprechend ist jede Kontrollgruppe mit einem Handstäubegerät und der